

Metallarbeiter-Zeitung

Wochenblatt des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes

Erscheint wöchentlich am Samstag.
Preispapier vierteljährlich 1 Mark.
Eingetragen in die Reichspost-Zeitungsliste.

Für den Inhalt verantwortlich: Joh. Höpfer.
Schriftleitung und Verlagsstelle: Stuttgart, Rätestraße 16 b II.
Fernsprecher: Nr. 8800.

Anzeigengebühr für die sechsgespaltene Kolonnenzeile:
Arbeitsvermittlung 1 Mark, andere Anzeigen 2 Mark.
Geschäftsanzeigen finden keine Aufnahme.

Schiedshöfe in Bayern

Auf Veranlassung des Rgl. Kriegsministeriums in Bayern hat die Rgl. Feldzeugmeisterei in München die Vertreter der Arbeitgeberverbände und Arbeiterorganisationen zu Verhandlungen zwecks Errichtung von Schiedshöfen, wie solche bereits in Berlin und Dresden bestehen, nach München eingeladen.

Wie der Vertreter der Rgl. Feldzeugmeisterei bei seinem einleitenden Referat mitteilte, habe sich die Besprechung dieser Frage notwendig gemacht, um den beobachteten Wechsel der Arbeiter in den Betrieben, die für Heeresbedarf arbeiten, möglichst zu beseitigen. Die Heeresverwaltung habe ein lebhaftes Interesse daran, daß die Lieferungen an Heeresbedarf nicht durch einen zu häufigen Wechsel der Arbeiter gestört werden. Es sei beabsichtigt, ähnlich wie in Berlin und Dresden, neben dem allgemein üblichen Entlassungsschein noch einen „Abkehrschein“ einzuführen.

Mit der Einführung des „Abkehrscheins“ sei eine wesentliche Einschränkung der Freizügigkeit der Arbeiter verbunden und auch der freie wirtschaftliche Kampf zur Erlangung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen erschwert. Als Ausgleich für die den Arbeitern auferlegten Beschränkungen müsse eine Stelle geschaffen werden, bei der den Arbeitern ihre Beschwerden und Wünsche geprüft und geschlichtet werden sollen. Die Ursachen des häufigen Arbeiterwechsels müssen nachgeprüft und da, wo berechtigter Grund zum Wechsel der Arbeitsstelle vorliegt, versucht werden, die Ursachen zu beseitigen oder der Abkehrschein ausgestellt werden.

Unsererseits wurde erklärt: Wenn die Einführung des Kriegsscheins (Abkehrscheins) zwangsweise zur Einführung kommen soll, muß eine Beschwerdestelle geschaffen werden, in der über die aus der Verweigerung des Kriegsscheins sich ergebenden Differenzen entschieden wird. Unter dieser Voraussetzung werden wir an der Errichtung der für Bayern geplanten Schiedshöfe mitarbeiten.

Vom Vertreter des Verbandes bayerischer Metallindustrieller wurde die Notwendigkeit zur Errichtung solcher Schiedshöfe bestritten. Der Arbeiterwechsel sei nach ihren Erfahrungen keineswegs so groß, daß der geplante Schiedshof errichtet werden müsse. Eine bestimmte Erklärung für den Verband bayerischer Metallindustrieller könne er nicht abgeben, da der Vorstand zu der Frage noch nicht Stellung genommen habe.

Die erste Verhandlung endete damit, daß eine Subkommission bestimmt wurde, die den vorgelegten Entwurf beraten sollte. In der zweiten Verhandlung am 8. Juli gab der Vertreter des Verbandes bayerischer Metallindustrieller eine längere schriftliche Erklärung ab, in der unter anderem gesagt wird, daß sein Verband die Errichtung der Schiedshöfe nicht wünsche, da die Heeresverwaltung aber so großen Wert darauf lege, wollen sie keine weiteren Schwierigkeiten machen. Der Verband lehne aber jede Verantwortung für das Zustandekommen der Schiedshöfe wie für den Wortlaut des Abkommens ab.

Am 8. Juli wurde dann folgendes Abkommen getroffen:
Abkommen vom 8. Juli 1916.

Die unterzeichneten Verbände führen unter Mitwirkung der Rgl. Feldzeugmeisterei zu München mit dem heutigen Tage für den Bereich des 3. stellvertretenden Generalkommandos in München, Würzburg und Nürnberg mit Genehmigung des Rgl. Kriegsministeriums Vertragsabkehr und Schiedshof unter folgenden Bedingungen ein:

1. Alle männlichen Arbeitnehmer (ausschließlich kaufmännischer Angestellter und höherer technischer Beamter) erhalten bei ordnungsmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses von ihren Arbeitgebern (siehe § 2) neben dem üblichen Abgangsschein die Vertragsabkehr nach Beilage A.

2. Das Abkommen erstreckt sich auf:

- a) die Arbeitgeber, welche einem der unterzeichneten Verbände angehören,
- b) die Arbeitgeber, welche für den Heeresbedarf arbeiten,
- c) die Arbeitgeber, welche vom Heeresdienst rekrutierte Arbeiter beschäftigen.

Was dem Heeresbedarf dient oder nicht, entscheidet in Zweifelsfällen die Rgl. Feldzeugmeisterei. Diese Arbeitgeber haben die nachfolgenden Verpflichtungen:

3. Kein Arbeitgeber darf einen Arbeitnehmer einstellen, der von einem der unter 2 bezeichneten Arbeitgeber kommt und die Vertragsabkehr nicht vorweisen kann. Hat ein Arbeitnehmer in einem Gebiet oder Betrieb Deutschlands, in dem die Vertragsabkehr oder ihre verwandte Vorkehrungen nicht eingeführt sind, länger als vier Wochen gearbeitet, so steht einer Einstellung nichts im Wege. Ist er dagegen, bevor er in dem abkommensfreien Gebiet oder Betrieb gearbeitet hat, in einem Gebiet oder Betrieb tätig gewesen, in dem Vertragsabkehr und Schiedshof oder ähnliche Einrichtungen bereits bestehen und beträgt die Dauer seiner darauffolgenden Beschäftigungen in dem abkommensfreien Gebiet oder Betrieb weniger als vier Wochen, so darf seine Einstellung im Geltungsbereich des vorliegenden Abkommens vom 8. Juli 1916 nur erfolgen, wenn er die Vertragsabkehr aus dem Abkommensgebiet oder -Betrieb vorweisen kann, in dem er zuletzt in Arbeit gefunden hat.

4. Eine ordnungsmäßige Lösung des Arbeitsverhältnisses im Sinne des Abkommens liegt vor, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer entläßt, oder wenn der Arbeitnehmer mit Zustimmung des Arbeitgebers seine Tätigkeit einstellt. Erteilt der Arbeitgeber in diesen Fällen die Vertragsabkehr nicht, so ist er zum Schadenersatz verpflichtet.

5. Ist der Arbeitgeber mit der Lösung des Arbeitsverhältnisses nicht einverstanden, so ist er ohne Schadenersatzpflicht berechtigt, die Vertragsabkehr zu verweigern. In diesem Falle ist der Arbeitnehmer, unbeschadet seiner unter Punkt 6 genannten Rechte, zum Fortsetzen seiner Arbeit bis zum Spruche des Schiedshofes verpflichtet, sonst verliert er ohne weiteres die Vertragsabkehr.

Das Verlangen nach einem Abkehrschein berechtigt den Arbeitgeber nicht, den Arbeitnehmer als abkömmlich beim Bezirkskommando zu melden, bevor nicht der Schiedshof entschieden hat. Dem Arbeitnehmer wird anheim gestellt, seinem Bezirkskommando mitzutellen, daß er den Schiedshof anrufen hat.

6. Ein Arbeitnehmer, der die Vertragsabkehr nicht erhält, ist befugt, vor dem Schiedshof Beschwerde zu führen. Die Beschwerde hat er nach Beilage B in dreifacher Ausfertigung durch seinen Verband oder direkt an den Vorsitzenden des Schiedshofs zu richten.

Eine Ausfertigung erhält er auf demselben Wege, auf dem er sie eingereicht hat, vom Vorsitzenden mit Angabe von Ort, Tag und Stunde der andauernden Verhandlung zurück. Sie dient ihm als Ausweis vor dem Schiedshof.

7. Der Schiedshof ist ein Schlichtungsausschuß, bestehend aus 7 Mitgliedern: 3 Vertreter der Arbeitgeber, 3 Vertreter der Arbeitnehmerverbände und ein Vertreter der Rgl. Feldzeugmeisterei.

Einer der drei Vertreter der Arbeitgeber ist der Vorsitzende des Schiedshofs; er beruft den Schiedshof, leitet die Verhandlungen und verkündet das Ergebnis. Nur dieses wird schriftlich niedergelegt. Der Schriftführer ist einer von den drei Vertretern der Arbeitnehmerverbände. Wenn erforderlich, ernennt die Feldzeugmeisterei Vertreter des Vorsitzenden und des Schriftführers aus den von den Verbänden gewählten Beisitzern.

8. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter beräumt die Verhandlungen an und benachrichtigt die Beisitzer. Die beteiligten Verbände bezeichnen durch die Feldzeugmeisterei dem Vorsitzenden die Vertreter, die sie ein für allemal als Mitglieder des Schiedshofs gewählt haben. Wählbar sind nur Vertreter aus dem betreffenden Kreisbezirk. Die Sorge für deren Erscheinen haben die Verbände zu tragen.

9. Die Schiedshöfe treten nur bei Bedarf wöchentlich einmal, und zwar zunächst Dienstag in München, Mittwoch in Würzburg, Donnerstag in Nürnberg und Ludwigshafen in den Räumen der betreffenden Handelskammern zusammen. Verhandelt kann nur werden über Beschwerden, die bis zum vorhergehenden Donnerstag für München, Freitag für Würzburg, Samstag für Nürnberg und Ludwigshafen vormittags 11 Uhr zur Kenntnis der Vorsitzenden oder, wenn diese verhindert sind, ihrer Stellvertreter gebracht wurden. Über Ausnahmen hiervon entscheiden die Vorsitzenden.

Jeder Schiedshof kann bei Bedarf auch an anderen Orten seines Bezirkes tagen.

10. Der einberufende Vorsitzende hat den Beschwerdegegner durch eine Mitteilung nach Beilage C von der Beschwerde unter Beispruch einer der eingerichteten Ausfertigungen mit darauf anberaumter Sitzung in eingeschriebenem Briefe zu unterrichten. Die Mitteilung gilt auch dann als erfolgt, wenn der Beschwerdegegner ihren Empfang nicht bestätigt.

11. Beschwerden sollen nur dann vor dem Schiedshof gelangen, wenn gültige Verhandlungen innerhalb der Betriebe oder Organisationen zu keinem Ergebnis geführt haben.

12. Der Schiedshof entscheidet nur über Erteilung oder Nichterteilung der Vertragsabkehr. Über alles andere, insbesondere über Sozialfreizügigkeiten, sucht er nur auf dem Wege der Verhandlungen eine Einigung herbeizuführen. Die Sitzungen des Schiedshofs sind nicht öffentlich. Der Schiedshof fertigt nötigenfalls durch seinen Vorsitzenden die Vertragsabkehr aus.

13. Der Beschwerdeführer und der, gegen den sich die Beschwerde richtet, haben in Person vor dem Schiedshof zu erscheinen. Beschwerden sich mehrere Arbeitnehmer aus dem gleichen Betrieb und aus derselben Ursache, so müssen sie sich durch ein bis drei Wortführer vor dem Schiedshof vertreten lassen. Der Arbeitgeber kann sich durch einen Bevollmächtigten aus seinem Betrieb vertreten lassen. Jede Partei darf einen Wortführer mitbringen. Bleibt eine Partei ohne genügende Entschuldigung aus, so erklärt sie damit, daß sie Unrecht hat. Der Wortführer allein ist nicht verhandlungsfähig. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

14. Jeder der vertragschließenden Verbände trägt die aus diesem Abkommen entstehenden Kosten selbst. Eine gegenseitige Verrechnung findet nicht statt.

15. Vorstehendes Abkommen gilt bis Friedensschluß.

Wir konnten diesem Abkommen um so unbedenklicher zustimmen, weil auch für unsere für einzelne Betriebe rekrutierten und beurlaubten Kollegen durch die Errichtung der Schiedshöfe eine Beschwerdestelle geschaffen ist. In den Fällen, wo diese Kollegen den Abkehrschein verlangen, wird nachgeprüft werden, ob das Verlangen nach einem Wechsel der Arbeitsstelle berechtigt ist. Absatz 2 der Ziffer 5 des Abkommens ist eine wesentliche Schutzbestimmung für diese Kollegen und nach Ausfertigung einiger markanter Fälle unsererseits von den militärischen Stellen als durchaus berechtigte Schutzbestimmung anerkannt. Die Drohung mit dem Schützengürtel dürfte damit wohl beseitigt werden. Die Behauptung der Metallindustriellen, daß der Arbeiterwechsel nicht so groß sei und deshalb die Errichtung von Schiedshöfen nicht notwendig ist, steht in striktem Widerspruch zu der Warnung, die im Bayerischen Staatsanzeiger vom 7. April d. J. an die Arbeiter gerichtet ist. Diese lautet:

„Die Heeresverwaltung hat ein wesentliches Interesse daran, daß in ihren eigenen und in den für das Heer oder die Marine liefernden privaten Betrieben jeder nicht unbedingt gebotene Arbeitswechsel vermieden wird. Es erscheint daher angezeigt, die dort beschäftigten Arbeiter, soweit sie vom Heeresdienst zurückgestellt oder beurlaubt sind, darauf hinzuweisen, daß ihre Zurückstellung beziehungsweise Beurlaubung bei jedem Arbeitswechsel außer Kraft tritt. Es ist Anordnung getroffen, die sofortige Einstellung eines jeden dienstpflichtigen Arbeiters in die Truppe zu veranlassen, der bei einem der bezeichneten Betriebe die Arbeit niederlegt oder das Arbeits-

verhältnis kündigt, auch wenn dies in der Absicht geschieht, in einen anderen solchen Betrieb einzutreten.“

Wir wissen nicht, ob die Heeresverwaltung diese Warnung aus sich heraus gegeben hat. Nach der Stellungnahme, die der Vertreter des bayerischen Metallindustriellenverbandes bei den Verhandlungen im Auftrag seines Verbandes eingenommen hat, sind wir zu der Annahme berechtigt, daß das Material, das zu dieser Warnung an die Arbeiter Veranlassung gegeben hat, von derselben oder einer ähnlichen Stelle stammt, die die Rgl. Feldzeugmeisterei in Berlin zu ihrem bekannten Erlaß veranlaßt hat.

Nur so ist die Stellung des Metallindustriellenverbandes zu verstehen. Mit der Warnung vom 7. April war der Zweck der Unternehmer erreicht und nur deswegen wehrte man sich gegen die Einführung des Abkehrscheins und der damit verbundenen notwendigen Errichtung von Schiedshöfen oder gemeinsamer Schlichtungskommissionen. Trotz der offenen Gegnerschaft der Metallindustriellen gegen diese Einrichtung hoffen und wünschen wir, daß diese Schiedshöfe im Interesse aller Beteiligten wirken mögen. Unser Verband hat in jedem der vier Schiedshöfe je zwei ständige Beisitzer zugestanden erhalten. Bei Bedarf sollen eventuell noch in Augsburg und in Schweinfurt je ein Schiedshof errichtet werden.

Nach uns gewordenen Mittellungen sollen die Schiedshöfe am 1. September dieses Jahres ihre Tätigkeit aufnehmen. S. 3.

Kriegsausschuß für die Metallindustrie von Stuttgart und Umgegend

Auf Anregung der Militärbehörden haben die Unternehmer, vertreten durch den Verband württembergischer Metallindustrieller, und die Arbeiter, vertreten durch den Deutschen Metallarbeiter-Verband, unter Mitwirkung von Vertretern der Militärbehörden, über die Arbeitsverhältnisse in der Metallindustrie folgende Vereinbarung getroffen:

1. Bei Lösung des Arbeitsverhältnisses erhält der Arbeiter neben dem Abgangsschein einen besonderen Schein, auf Grund dessen er ein neues Arbeitsverhältnis eingehen kann. Arbeiter, die bei einer der im Verzeichnis des stellv. Generalkommandos aufgeführten Firmen während der vorhergehenden vier Wochen gearbeitet haben, dürfen nur eingestellt werden, wenn sie diesen Schein vorweisen.

2. Der Schein muß dem Arbeiter beim Abgang sofort ausgestellt werden, falls die Entlassung durch die Firma erfolgt. Bei Verweigerung des Scheines in diesem Falle ist die Firma schadenersatzpflichtig.

3. Erfolgt die Lösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeiter mit Zustimmung des Arbeitgebers, so ist dem Arbeiter ebenfalls der Schein sofort bei Lösung des Arbeitsverhältnisses auszubändigen.

4. Beabsichtigt der Arbeiter, das Arbeitsverhältnis zu lösen, und ist der Arbeitgeber damit nicht einverstanden, so kann er die Ausstellung des Scheines verweigern, darf den Arbeiter aber bis zur Entscheidung des Kriegsausschusses nicht als abkömmlich dem Bezirkskommando melden.

5. Ein Arbeiter, der die Arbeit ohne Kriegsschein aufgegeben hat, muß, falls er sich dem Arbeitgeber wieder zur Verfügung stellt, entweder weiterbeschäftigt werden oder sofort einen Kriegsschein erhalten.

6. Die für einen bestimmten Betrieb zurückgestellten Arbeiter bedürfen auch bei Erlangung des Kriegsscheins zum Wechsel der Arbeitsstelle stets noch der Zustimmung des stellv. Generalkommandos.

7. Zur Schlichtung aller durch Verweigerung des Scheines entstehenden Streitigkeiten, insbesondere Lohnbifferenzen, wird unter dem Namen „Kriegsausschuß für die Metallindustrie von Stuttgart und Umgegend“ ein Ausschuß gebildet, der aus je drei Arbeitgeber- und drei Arbeitnehmervertretern besteht. Die Arbeitgebervertreter werden von dem Verband württembergischer Metallindustrieller, die Arbeitnehmervertreter von dem Deutschen Metallarbeiter-Verband, welcher sich mit den weiter beteiligten Arbeiterverbänden der christlichen Gewerkschaften und Hirsch-Dunderschen Gewerksvereine ins Benehmen setzt, bestellt. Das stellv. Generalkommando hat sich bereit erklärt, bei den Sitzungen sich vertreten zu lassen.

8. Der Ausschuß tritt nur dann in Tätigkeit, wenn es nicht gelungen ist, die Streitigkeiten innerhalb des Betriebes beizulegen.

9. Der Ausschuß ist berechtigt, seinerseits Scheine auszustellen. Bis zur Entscheidung durch den Ausschuß, der bei vorliegenden Streitigkeiten mindestens wöchentlich einmal tagt, ist der Arbeiter nicht befugt, die Arbeit zu verlassen, wenn er auf die Ausstellung eines Scheines durch den Ausschuß rechnet.

10. Jeder Arbeiter kann zur Verhandlung vor dem Ausschuß einen Vertrauensmann hinzuziehen.

11. Vorstehende Vereinbarung bildet einen Teil des Arbeitsvertrages; bei Einstellung von Arbeitern ist darauf hinzuweisen.

12. Auf Arbeiterinnen finden diese Bestimmungen keine Anwendung. Scheine werden für diese weder ausgestellt, noch beim Eintritt verlangt.

Befehlt wird der Kriegsausschuß mit zwei Vertretern unseres Verbandes und einem Vertreter, den die Hirsch-Dunderschen Gewerksvereine und die christlichen Organisationen zusammen ernennen. Der Wirkungsbereich des Kriegsausschusses umfaßt die Orte von Neckarsum bis Goppingen und von Schorndorf bis Böblingen. Der Ausschuß für Stuttgart ist nach den gleichen Grundsätzen geschaffen, wie der seit 1915 mit gutem Erfolg arbeitende Kriegsausschuß für die Metallindustrie von Groß-Berlin.

Wir hoffen, daß diese Einrichtung den Erwartungen, die daran geknüpft werden, entspricht und das Vertrauen, das die Parteien in sie setzen, erfüllt. S. 3.

Von derselben Firma erscheint der Dreher K. und will einen Streik bei der Firma Schw. dort in Arbeit getreten und glaube nun, daß er bei der Preissteigerung aus dem Grunde benachteiligt wird.

Der Schlosser W. in einem Spanbauer Betriebe will aufhören, weil er nicht genügend verdient. W. ist 18 Jahre alt und erhält die Stunde 96 S.

Der Schlosser R. aus einem Flugzeugbetriebe will einen Kriegsschein, weil er seiner Meinung nach nicht genügend verdient. Es wird festgestellt, daß nach dem vor einiger Zeit vereinbarten Tarif für diesen Betrieb bezahlt wird.

Deutscher Metallarbeiter-Verband

Um Irrtümer zu vermeiden und eine geregelte Beitragsleistung zu erzielen, machen wir hiermit bekannt, daß mit Sonntag dem 20. August der 35. Wochenbeitrag für die Zeit vom 20. bis 26. August 1916 fällig ist.

Mit kollegialem Gruß Der Vorstand.

Quittung

Über die vom 1. bis 31. Juli 1916 bei der Hauptkasse eingegangenen Verbandsgelder.

- Von Altenburg 3000 M. Apolda 350. Arnswalde 60. Aschaffenburg 300. Aue 2400. Bamberg 100. Barth 200. Berlin 70000. Bernburg 300. Biberach 60. Bischofsverda 100. Bitterfeld 500. Blankenburg a. S. 100. Blankenburg i. Th. 60. Bochum 1000. Bockwitz 300. Brandenburg 10000. Braunschweig 6000. Breslau 1000. Brieg 100. Burgl. 200. Darmstadt 1500. Delfenhorst 300. Döbeln 550. Dortmund 1000. Driesen 100. Duisburg 2200. Ebgingen 80. Ederförde 150. Eilenburg 200. Eisenach 1800. Elmshorn 350. Erbach 40. Erfurt 1350. Erlangen 600. Esfen 46,30. Eßlingen 5000. Frankenberg 200. Franzenthal 4000. Frankfurt a. M. 3000. Freiburg i. S. 500. Friedrichshafen 2000. Friedrichroda 400. Gießen 200. Gelsenkirchen 500. Gießen 150. Glauchau 150. Glückstadt 50. Goslar 100. Gräfenthal 120. Greiswald 120. Groitzsch 800. Großhain 430. Gröna 170. Guben 300. GutsMuths 100. Hall 75. Hamburg 40000. Hameln 310. Hainau 40. Heide 100. Heidenheim 300. Heilbronn 3000. Helmstedt 200. Hemmendorf 300. Herford 150. Höchst 600. Hohenlimburg 200. Hohenstein 300. Ingolstadt 700. Jena 4000. Karlsruhe 1500. Kassel 2100. Kempten 85. Kiel 10000. Kirchhain 100. Koblenz 125. Koburg 100. Kolmar 20. Kößlin 300. Köslitz 100. Kitzingen 2000. Kroppen 100. Kuffern 100. Langensalza 170. Lauenburg 50. Leer 300. Leipzig 12000. Leisnig 150. Liegnitz 300. Lübeck 2000. Lüdenscheid 1000. Lüneburg 200. Magdeburg 10000. Martinlamitz 100. Meissen 1500. Memel 60. Merseburg 2000. Mettmann 90. Mezingen 60. Miesbach 160. Minden 300. Mittweida 500. Mühlhausen i. Th. 200. Mülheim 1000. München-Grabbach 300. Müstau 220. Raumburg 100. Neugersdorf 150. Neumünster 300. Neusalz 70. Neustadt a. Orla 150. Neustadt i. S. 175. Neuwied 125. Nienburg 400. Nürnberg 2000. Nürtingen 110. Oberndorf 500. Offenbach 30. Olggersheim 300. Odhruf 100. Oschersleben 200. Osterode 200. Pegnitz 400. Penig 500. Pirmasens 77,14. Pößneck 90. Pries 300. Reichenbach 400. Reichenhall 80. Reutlingen 500. Roflau 300. Rofweins 200. Sangerhausen 600. Selb 100. Singen 400. Speyer 200. Sprollau 100. Sulzingen 40. Schleswig 70. Schmalkalden 500. Schmiedeberg 500. Schmölla 250. Schneidemühl 450. Schmölln 230. Schwarmberg 250. Schweidnitz 200. Schwennigen 150. Schwerin 800. Stade 150. Staßfurt 750. Steinbach 65. Stettin 2000. Stolp 150. Straßburg 100. Striegau 120. Stuttgart 2900. Tangernünde 300. Tilsit 200. Traunstein 45. Triburg 100. Trier 60. Ulm 200. Uelzen 120. Uetersen 128. Varel 300. Wiblingen 150. Walsb. 300. Weidau 850. Wernigerode 150. Weglar 350. Wilhelmshafen 7000. Witten 500. Witzgen 50. Würzen 700. Walzrode 100. Zeitz 350. Zerbst 600. Zirnberg 400. Zorge 400. Zuffenhausen 600. Zweibrücken 200. Einzelmitglieder 100. Etschbacher 29,70. Sonstige Einnahmen 916,88 M.

Die Verwaltungstellen, Bevollmächtigten und sonstigen Einseher von Geldern werden hierdurch dringend gebeten, vorkommende Quittung genau zu prüfen und etwaige Anträge sofort an uns zu berichten.

Berichte

Metallarbeiter.

Dresden. Nachstehender Tarifvertrag für die in der Zigarettenindustrie beschäftigten Maschinenführer, Hilfskräfte der Maschinenführer und Reparaturarbeiter wurde abgeschlossen und von allen Firmen bis auf wenige kleine anerkannt. Darüber sind die Lohn- und Arbeitsverhältnisse für ungefähr 400 Maschinenführer und 800 Hilfsarbeiterinnen geregelt. Die Löhne sind zum größten Teil höher als der Mindestlohn.

b) unter 6 Benannten 4 Halbjahre lang das Halbjahr 50 S, c) unter 1 Benannten 4 Halbjahre lang um 1 M. d) Mit Inkrafttreten des Tarifes steigen die Wochenlöhne der in Punkt 4 unter a, b, c, d und 6 Benannten um mindestens 75 S. e) Höhere Lohnsteigerung und Steigerungen in kürzerer Zeit unterliegend der freien Vereinbarung.

Kohlzeiger.

Berlin. Arbeitsnachweisbericht für Juni 1916.

Table with columns: Berufe, Arbeitslos waren am 1. Juni 1916, Arbeitslos gemeldet haben sich vom 1. bis 30. Juni 1916, In Arbeit wurden vermittelt vom 1. bis 30. Juni 1916, Arbeitslos waren noch am 30. Juni 1916. Includes rows for Gas- u. Wasser-Rohrleger, Helfer, Heizungs-Monteur, etc.

Arbeitsnachweisbericht für Juli 1916.

Table similar to the one for June, showing employment statistics for July 1916. Includes rows for Gas- u. Wasser-Rohrleger, Helfer, Heizungs-Monteur, etc.

Werftarbeiter.

Hamburg. Die Hamburger Werftarbeiter und die Antwort der Unternehmer. Zu Montag, 31. Juli, hatten die Vorstände der für die Werften in Frage kommenden Organisationen eine allgemeine Versammlung für alle auf den Werften beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen einberufen.

handlungen zwischen beiden Parteien stattfinden. Ueber die Zahl der Verbandsteilnehmer wurde von unserer Seite ein Vorschlag gemacht, daß von den in Frage kommenden Organisationen drei Organisationsleiter und zwei in Arbeit stehende Kollegen teilnehmen sollten.

